

2.4 BERECHNUNG DER RENTEN

Gültig ab 1. Januar 2025

Allgemein

1 **Zwei Faktoren sind für die Berechnung der Renten massgebend:**

- die Zahl der Beitragsjahre, in denen eine versicherte Person Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) entrichtet hat;
- die Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens während der gesamten Versicherungszeit

Für die Berechnung der AHV-Renten und der Renten der Invalidenversicherung (IV) gelten die gleichen Grundsätze.

Dieses Merkblatt informiert über die allgemeinen Grundsätze der Rentenberechnung. Die tatsächliche Höhe einer Rente wird nach Eintritt des Versicherungsfalles von den Liechtensteinischen AHV-IV-Anstalten ermittelt.

Berechnung der Renten

Die Rentenskala

2 **Wann habe ich Anspruch auf eine Vollrente?**

Die für die Rentenberechnung massgebende Rentenskala wird durch die Zahl der vollen Beitragsjahre bestimmt. Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Eintritt des Rentenfalls stets die Beitragspflicht an die Liechtensteinischen AHV-IV-Anstalten erfüllt haben.

Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer Einstufung in eine entsprechend tiefere Rentenskala.

Die Jahre von 1954 bis 1996, während denen nicht erwerbstätige Ehepartner mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen oder Hausmänner, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.

Die Maximalrenten sind doppelt so hoch wie die Minimalrenten der jeweiligen Rentenskala.

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen

3 **Welches sind die Berechnungselemente für die Rente?**

Die Höhe der jeweiligen Rente innerhalb einer Rentenskala wird durch die Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens bestimmt, das eine versicherte Person während der gesamten Versicherungsdauer erzielt hat.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich aus der Summe von vier verschiedenen Elementen zusammen:

- Das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen, auf das eine versicherte Person AHV-Beiträge entrichtet hat
- Einkommensgutschriften

- Erziehungsgutschriften
- Betreuungsgutschriften

Einkommensgutschriften

4 Was sind Einkommensgutschriften?

Für die Jahre von 1954 bis 1996 erhalten nicht erwerbstätige Ehepartner mit Wohnsitz in Liechtenstein eine Einkommensgutschrift. Dadurch werden sie bezüglich Rentenanspruch so gestellt, als ob sie in diesen Jahren den Mindestbeitrag entrichtet hätten. Ab 1997 wird nur dann eine Einkommensgutschrift angerechnet, wenn der Nichterwerbstätigenbeitrag an die AHV entrichtet wurde.

Erziehungsgutschriften

5 Was sind Erziehungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese Gutschriften sind keine Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während aller Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt. Bei unverheirateten Eltern werden die Erziehungsgutschriften dem Elternteil angerechnet, der das alleinige Sorgerecht innehat. Seit 1. Januar 2015 ist die gemeinsame Obsorge auch nach der Scheidung der Regelfall. Die Erziehungsgutschriften werden in der Folge nach einer Scheidung weiterhin geteilt, unabhängig davon, wer die Kinder tatsächlich betreut.

Unverheiratete, oder geschiedene Paare können ab 1. Januar 2017 vereinbaren, wem die Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll, wenn für die Kinder «gemeinsame Obsorge» vereinbart wurde bzw. gilt

- Standard (ohne Vereinbarung):
Anrechnung jeweils zu Hälfte der Frau und dem Mann
- Option 1:
ganze Erziehungsgutschrift wird der Frau angerechnet
- Option 2:
ganze Erziehungsgutschrift wird dem Mann angerechnet

Solche Vereinbarungen können das unverheiratete oder geschiedene Paar jederzeit (für die Zukunft) anpassen bzw. neu treffen. Rückwirkende Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

Betreuungsgutschriften

6 Was sind Betreuungsgutschriften?

Wenn Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen, haben Sie Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Diese Gutschriften sind keine Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen. Betreuungsgutschriften sind erst seit 1997 möglich.

Betreuungsgutschriften müssen jährlich bei der Liechtensteinischen AHV-Anstalt geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht jedoch nicht für jene Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können.

Splitting für Ehepaare

7 Was bedeutet Splitting?

Die Einkommensteilung wird Splitting genannt. Um die Alters- oder Invalidenrente von verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen festzulegen, werden die Erwerbseinkommen, welche die beiden Ehepartner während der Ehejahre erzielt haben, sowie allfällige Einkommens-, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehepartner gutgeschrieben.

Ein Splitting wird ausschliesslich vorgenommen,

- sobald beide Ehepartner Anspruch auf eine Alters- und/oder Invalidenrente haben
- oder wenn die Ehe aufgelöst wird
- oder wenn ein noch nicht rentenberechtigter Ehepartner stirbt und der andere bereits eine Rente bezieht.

Darstellung des Splitting

Gutschriften für den Ehemann

Gutschriften für die Ehefrau

100 %	Einkommen vor der Ehe	100 %
	Einkommen während der Ehe	
50 %	→ 50 % →	50 %
	← 50 % ←	
100 %	Einkommen nach der Scheidung oder nachdem der erste Ehepartner rentenberechtigt wird	100 %

Flexibles Rentenalter

- 8 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer die Altersrente unabhängig von ihren Ehepartner
- entweder ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbezogen,
 - oder den Bezug der Altersrente bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben.

Rentenvorbezug

9 Wann ist ein Rentenvorbezug möglich?

Der Vorbezug ist ab jedem Monat möglich; ebenso kann vorerst nur eine halbe Altersrente vorbezogen werden.

Der Anspruch auf die vorbezogene Rente kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Die vorbezogene Rente wird frühestens mit Wirkung ab dem 1. des Monats, in dem die Anmeldung zum Rentenvorbezug erfolgt, ausgerichtet.

Eine vorbezogene Rente wird dauernd (also auch nach Erreichen des Rentenalters) gekürzt. Die Kürzungssätze gelten wie folgt:

	Personen ab Jahrgang 1958 und jünger
ab dem vollendeten 64. Altersjahr um	5,0 %
ab dem vollendeten 63. Altersjahr um	9,7 %
ab dem vollendeten 62. Altersjahr um	14,0 %
ab dem vollendeten 61. Altersjahr um	18,0 %
ab dem vollendeten 60. Altersjahr um	21,8 %

Die Kürzung wird monatsgenau ermittelt.

Der Rentenvorbezug kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald eine vorbezogene Altersrente rechtskräftig verfügt ist.

10 **Rentenaufschub** **Wann ist ein Rentenaufschub möglich?**

Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Rentenbezug mindestens ein Jahr (bis zum 66. Altersjahr) und höchstens fünf Jahre (bis zum vollendeten 70. Altersjahr) aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente jederzeit und im Voraus von einem bestimmten Monat an abrufen. Der Aufschub ist innerhalb eines Jahres ab dem ersten Tag, an dem das ordentliche Rentenalter vollendet ist, schriftlich zu beantragen.

Der Aufschub des Rentenbezugs führt zu einer dauernden Erhöhung der Rente; der Zuschlag beträgt je nach Dauer des Aufschubs 5,22 % bis 40,71% für die Jahrgänge bis 1957 bzw. 4,5 % bis 26,1% für Jahrgang 1958 und jünger.

Eine bei Vollendung des ordentlichen Rentenalters aufgeschobene Rente kann nach Ablauf eines Jahres jederzeit zur Auszahlung abgerufen werden. Dieser Abruf kann nicht rückgängig gemacht werden.

Höhe der Renten

- 11** Die Höhe der Rente wird von der Zugehörigkeit zu einer Rentenskala und vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen bestimmt.
Die hier vorgestellten Beispiele gelten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (Rentenskala 44).

- 12** **Altersrente**
Die Höhe der Altersrente innerhalb der Rentenskala ist abhängig vom durchschnittlichen Jahreseinkommen.

	Rentenskala 44	Rentenskala 44
Altersrente	CHF 1'225.–	CHF 2'450.–
Kinderrente zur Altersrente (40 %) *des Mindestbeitrages	CHF 490.–	CHF 490.–

* Die Kinderrente beträgt 40 % des Mindestbeitrages der für die Rente des Vaters oder der Mutter (Stammrente) anwendbaren Rentenskala.

13 Hinterlassenenrenten

Die weiteren Renten der AHV werden aufgrund der Altersrente berechnet: Verwitwetenrente 80 % und Waisenrente 40 % der Altersrente.

	Rentenskala 44	Rentenskala 44
Witwen-/Witwerrente (80 %)	CHF 980.–	CHF 1'960.–
Waisenrente (40 %)	CHF 490.–	CHF 980.–

14 Invalidenrente

Für die Höhe der Invalidenrente ist zudem der IV-Grad der versicherten Person massgebend. Die monatlichen Leistungen betragen:

IV-Grad	40 % – 49 %	50 % – 66 %	über 66 %
Invalidenrente	CHF 306.– bis CHF 613.–	CHF 613.– bis CHF 1'225.–	CHF 1'225.– bis CHF 2'450.–
Kinderrente zur IV-Rente (40 %) *des Mindestbeitrages	CHF 122.–	CHF 245.–	CHF 490.–

* Die Kinderrente beträgt 40 % des Mindestbeitrages der für die Rente des Vaters oder der Mutter (Stammrente) anwendbaren Rentenskala.

Weitere Informationen

15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li